

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 344.

Sonntag den 10. December.

1854.

Mittwoch den 13. December a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zum Marktwesen über die Eingabe des Herrn Dr. Kormann, die Beseitigung der Messchau- und Schenkubuden vom Rosplatz betreffend.
2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, den Bauplatz für das zu errichtende neue Museum betreffend.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige zweite Benefizvorstellung

Montag den 11. December d. J.

Die Weiber von Weinsberg,

romantisch-komische Oper in drei Aufzügen von Theodor Apel, Musik von C. E. Conrad, aufgeführt werden. Geleitet von der Hoffnung, daß die Wahl des Stückes in Verbindung mit dem oben angeführten Zwecke sich der zahlreichen Theilnahme des geehrten Publicums zu erfreuen haben werde, bemerken wir, daß Herr F. N. Schick (Firma Schirmer und Schick) sich der Beaufsichtigung des Cassengeschäfts gütigst unterzogen hat.
Leipzig, den 8. December 1854.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Landtagsmittheilungen.

Siebenundzwanzigste Sitzung der zweiten Kammer am 8. December.

Die zweite Kammer hat heute die Berathung über den Entwurf des Organisationsgesetzes beendet und denselben in der Schlussabstimmung mit den beschlossenen Modificationen gegen 6 Stimmen angenommen. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich weiter der Bericht der Finanzdeputation über das allerhöchste Decret, die Verabschiedung der Civilliste betreffend. Die Kammer hat der beschlossenen, zwischen den königlichen Commissarien und der Finanzdeputation getroffenen Vereinbarung über Feststellung der Civilliste ohne Debatte und einstimmig ihre Genehmigung erteilt. Nach der letztern Abstimmung nahm der Präsident Gelegenheit, den in der heutigen Sitzung wiederholt bethätigten Gefühlen der innigsten Anhänglichkeit und Verehrung der Kammer für das hohe Königshaus durch einige Worte noch besondern Ausdruck zu verleihen, welchem sich ein dreimaliges Hoch der Kammer auf Sr. Majestät den König anschloß.

Unsere Immobilien-Brandversicherungen.

Unter dieser Aufschrift erschien in Nr. 314 des Leipziger Tageblattes zuerst ein Aufsatz, der die schon oft beregte Angelegenheit: Aufhebung des Zwanges, die Gebäude bei der Landesanstalt versichern zu müssen, an den jetzigen Landtag zu bringen den Zweck hatte, und dabei auf die geringen Beiträge, welche Privatgesellschaften dafür erheben, hinwies. Die Redaction hielt in einer Nachschrift zu diesem Artikel bei den jetzigen vielen Bränden und den Sammlungen für die Verunglückten die Frage weit wichtiger: ob es nicht wohlgethan sein dürfte, die Versicherung des Mobiliars zur Pflicht zu erheben, zum Zwange zu machen. Ein zweiter Aufsatz in Nr. 318 schlüpft über die Hauptfrage hinweg und faßt nur die Nachschrift der Redaction in's Auge, wobei er aber mit sich selbst in Zwiespalt geräth, indem er es zuerst für ein

großes Unglück ansieht, wenn in Sachsen Alles versichert wäre, hinterher aber zur Sprache bringt, daß nur wenige im Lande concessionirte Gesellschaften in Orten mit ausschließlich weicher Dachung Versicherungen annehmen, und die andern, die sich davon zurückziehen, ebenfalls von der Regierung dazu angehalten werden sollten. In Nr. 320 des Tageblattes sind wieder zwei denselben Gegenstand berührende Aufsätze enthalten, die beide dem Vorschlage der Redaction das Wort reden, und davon der letztere die Einwendung des Verfassers in Nr. 318 mit wenigen Worten zu entkräften sucht, während der erste zu ernstern Betrachtungen über die vielen Brände hinführt und die Sammlungen für Abgebrannte nicht für das geeignete Mittel hält, den traurigen Folgen gründlich abzuhelfen. Er schlägt eine General-Collecte durch das ganze Land vor, um durch deren Ertrag durch die Gemeinden das Mobiliar aller Einwohner bei Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu versichern, insofern diese es nicht schon selbst gethan haben würden. Wir unsererseits halten diesen, wiewohl recht gut gemeinten Vorschlag nicht für ausführbar, obgleich die Idee viel für sich hat, nähern uns dessen Ansichten aber am meisten. Endlich bringt Nr. 325 unter der Aufschrift „Versicherungswesen“ einen Artikel, der auf die Vortheile hindeutet, die Versicherung zum Staatsmonopol zu machen, und eine gezwungene allgemeine Betheiligung erst für das Rechte hält, später aber den Plan wieder fallen läßt und jene Vortheile aus dem großen Nutzen, welchen unsere deutschen Actiengesellschaften jährlich ihren Actionairen gewähren, ableitet. Dieses, und was er sonst noch den Regierungen bei Regulirung von Brandschaden Seitens der Versicherungsgesellschaften anrath und an den betreffenden Versicherungsanstalten zu tabeln findet, verräth durchweg einen geringen Grad von Kenntniß des Verfahrens derselben, der öfters unbilligen Ansprüche der Calamitosen und der Maßregeln, die zur Sicherheit und zum Bestehen der Anstalten nothwendig sind. Dabei ist der Verfasser die Nachweise über die Vortheile, welche dem Staat aus einem Monopole erwachsen sollen, eben so gut schuldig geblieben, als die Projectanten in Belgien (1846) und in Frankreich (1851), welche die Staatsfinanzen durch den Vorschlag eines Monopols